



der aktuelle fall

Sammelunterbringung im Corona-Zeitalter

Foto: Julie Ricard

von *sebastian roder*

sebastian roder
Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW

Die »Corona-Krise« hat die Frage aufgeworfen, ob in einer Aufnahmeeinrichtung untergebrachte Personen die Verteilung in eine Unterkunft beanspruchen können, in der ausreichender Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus gewährleistet ist. Dass das Infektionsrisiko in Sammelunterbringungen bei »Normalbetrieb« ungleich höher als andernorts ist, liegt angesichts der Unterbringung mehrerer Personen in einem Zimmer oder gemeinschaftlich genutzter Sanitär- oder Aufenthaltsräume und Kantinen auf der Hand. Vor diesem Hintergrund hat eine Reihe von Verwaltungsgerichten einen Verteilungsanspruch bejaht (vgl. z.B. VG Chemnitz, Beschl. v. 30.4.2020 – 4 L 224/20.A; VG Leipzig, Beschl. v. 22.4.2020 – 3 L 204/20.A). Zur Begründung stützten sich die Gerichte zumeist auf die Corona-Verordnung des jeweiligen Landes. So sah etwa die sächsische Corona-Verordnung die Einhaltung eines Mindestabstands »in allen Lebensbereichen« »wo immer möglich« vor. Da es den Kläger*innen angesichts der konkreten Lebensbedingungen in »ihrer« Unterkunft nicht möglich war, den Mindestabstand zu wahren, verpflichtete etwa das VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG das Land Sachsen zur (vorläufigen) Beendigung der Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung.

Eine vergleichbar weitreichende Regelung enthält die Corona-Verordnung Baden-Württembergs zwar nicht. Ebenso wie im Rest der Welt wird die Bevölkerung aber auch hierzulande auf die Einhaltung der sogenannten »AHA-Regel« (Abstand – Hygiene – Alltagsmaske) eingeschworen, weil Wissenschaft und Politik sich weitgehend einig sind, dass in ihrer Einhaltung der zentrale Schlüssel zur Vermeidung einer Eigen- und Fremdansteckung liegt. Auch in Baden-Württemberg geht man also davon aus, dass enge und längere Kontakte – zumal in geschlossenen Räumen – das Risiko einer Ansteckung und damit eine Gesundheitsgefahr beträchtlich erhöhen. Nun unterliegen Asylbewerber*innen regelmäßig einer Wohnsitzauflage, die sie dazu verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft, und dort meist in einem bestimmten Zimmer zu wohnen, das sie sich nicht selten mit ihnen fremden Menschen teilen müssen. Die Vermeidung riskanter Kontakte liegt deshalb nur bedingt in ihrer Hand. Folglich sind sie in besonderem Maße darauf angewiesen, dass der Staat sie im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten vor in der Unterkunft drohenden Gesundheitsgefahren schützt. Darauf besteht ein Anspruch, der Folge der staatlichen Verpflichtung zu einer grund-

rechtskonformen, insbesondere menschenwürdigen Unterbringung ist. Anders ausgedrückt darf der Staat Menschen nicht dazu verpflichtet, unter über das Normalmaß hinausgehenden gesundheitsgefährdenden Bedingungen zu wohnen.

Exkurs

Der Anspruch auf grundrechtskonforme Unterbringung greift auch in anderen Fallgestaltungen, auf die man in der Praxis leider immer wieder trifft. So ist es schlicht menschenunwürdig und deshalb von niemandem zu dulden, in einer von Ratten, Kakerlaken oder Schimmel befallenen Unterkunft wohnen zu müssen. Auch eine Heizmöglichkeit im Winter zählt (in Deutschland) zu dem grundrechtlich vorgegebenen Mindeststandard.

Wie der Staat den Anspruch erfüllt, ist grundsätzlich seine Sache und von den jeweiligen Einzelfallumständen, etwa den baulichen Gegebenheiten oder individuell risikoerhöhenden Faktoren abhängig. Nicht in jedem Fall wird deshalb ein Anspruch auf Verteilung in eine andere Unterkunft bestehen. Es ist durchaus denkbar, dass die Behörde auch innerhalb der Unterkunft für ausreichenden Schutz sorgen kann. Die Schutzmaßnahmen müssen aber effektiv sein und unverzüglich ergriffen werden. Mit der Wohnsitzauflage verfolgte Zwecke wie die gleichmäßige Kostenverteilung, die Beschleunigung von Asylverfahren, die Erleichterung von Abschiebungen oder Abschreckung führen dabei nicht dazu, dass Asylbewerber*innen mehr Gesundheitsrisiken als andere Menschen hinnehmen müssten; im Rahmen einer Abwägung überwiegt der Schutz von Leben und Gesundheit diese Zwecke regelmäßig. Dem Anspruch lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass auch andere Menschen gesteigerten Gesundheitsrisiken ausgesetzt sind, etwa bei der Arbeit oder im familiären Umfeld, denn dieses Risiko ist letztlich Folge einer freiwilligen Entscheidung, beruht also nicht auf staatlichem Zwang. Erfüllt der Staat seine (Schutz-)Pflicht nicht von sich aus, kann er im Wege eines beim Verwaltungsgericht, ggf. auch beim Sozialgericht, zu stellenden Eilantrags

dazu »gezwungen« werden. Zuvor sollte ein mit einer kurzen Frist verbundener Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt werden, um ihr die Chance zu geben, für Abhilfe zu sorgen. Wer sich dann an das Gericht wendet, muss – das ist entscheidend (!) – möglichst anschaulich und konkret darlegen, warum die Lebensbedingungen vor Ort ein (erhöhtes) Gesundheitsrisiko begründen. Auch besondere personenbezogene Umstände sind zu erwähnen und wenn möglich zu belegen. So können eine Vorerkrankung, hohes Alter oder eine Schwangerschaft die Behörde zu einer (Um-)Verteilung zwingen, selbst wenn die Einhaltung der »AHA-Regel« in der Unterkunft grundsätzlich möglich ist. Was für den einen noch akzeptabel sein kann, ist für den anderen also möglicherweise nicht mehr hinnehmbar. Auch deshalb muss jede Person ihr Recht selbst in die Hand nehmen. Von einer stattgebenden gerichtlichen Entscheidung profitiert also regelmäßig nur die Person, die den Weg zum Gericht beschritten hat.

In den erwähnten Gerichtsentscheidungen ging es um Personen, die das Infektionsrisiko in Erstaufnahmeeinrichtungen angeprangert haben. Rechtlicher Aufhänger dort war § 49 Abs. 2 AsylG, der u.a. eine Beendigung der Wohnverpflichtung aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge vorsieht. Selbstverständlich haben aber auch Menschen, die im Rahmen der vorläufigen Unterbringung (VU) oder Anschlussunterbringung (AU) in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen müssen, ein Recht darauf, dass es dort menschenwürdig zugeht und ihre Gesundheit geschützt ist. Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist in diesen Fällen § 60 Abs. 2 AsylG. Die danach zu treffende Ermessensentscheidung wäre fehlerhaft, wenn die Behörde eine Wohnsitzauflage erlasse oder an ihr festhielte, wenn die Gesundheit der Person in der Unterkunft nicht (mehr) ausreichend geschützt ist. Auf fehlende anderweitige Unterbringungskapazitäten wird sich die Behörde regelmäßig nicht berufen dürfen. Notfalls muss – sofern die betroffene Person dies wünscht – eine grundrechtskonforme Unterbringung durch eine kreisübergreifende Umverteilung sichergestellt werden. _